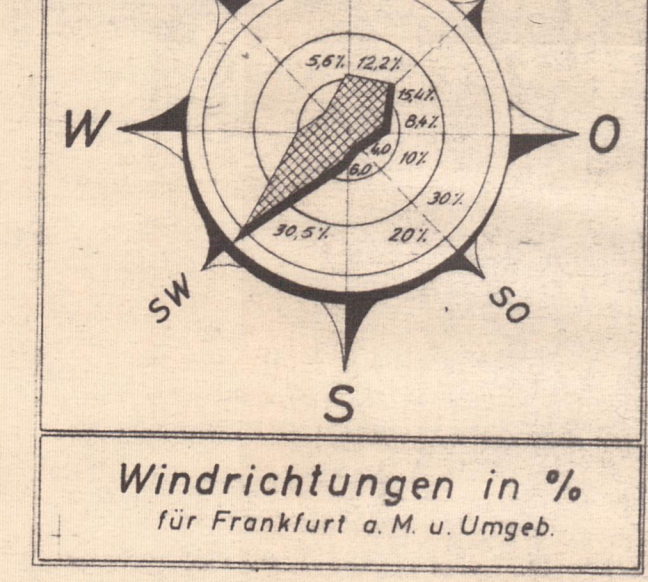




Genehmigt
mit Vlg. vom 8. JAN. 1985
Az. V/3-61 p. 04/01
Darmstadt, den 8. JAN. 1985
Der Regierungspräsident
Auftrag

Zeichenerklärung für den Bebauungsplan

- a) Grenzen**
Grenzen des Geltungsbereiches
Grenzen des Geltungsbereiches der 2. Änderung
Straßen- u. Verkehrsflächenbegrenzung
Baugrenze
Bestehende Flurstücksgrenzen
geänderte Baugrenze im Vorgartenbereich zur Str. Im Rosengarten
Grenze zwischen verschiedenen Baugebieten
- b) Baugebiet**
Art und Maß der baulichen Nutzung
Gewerbegebiet (§ 6 B.V.)
für nicht erheblich belastende Gewerbebetriebe
Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§ 17 B.V.)
offene Bauweise (§ 22 B.V.) g geschlossene Bauweise (§ 22 B.V.)
Grundflächenzahl (§ 17 B.V.)
Geschäftszahl (§ 17 B.V.)
- c) Bauwerke**
Bestehende Gebäude
vorhandene Trafostation
- d) sonstiges**
überbaubare Grundstücksflächen
nichtüberbaubare Grundstücksflächen
Radienabgabe in
Maßangabe in
Flurnummer
Flurstücksnummer

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes werden die vorderen Baugrenzen zur Str. Im Rosengarten von 10,00m auf 30,0m reduziert.
Bei einer auch nur teilweisen Überbauung oder Befestigung der bisherigen nicht überbaubaren vorderen Freifläche ist der freibleibende vordere 3,00m, sowie der rückwärtige 10,00m breite Geländestreifen des jeweiligen Grundstückes mit einheimischen großkronigen Laubbäumen (z.B. Linden) in einem Abstand von 10,00m zu bepflanzen. Diese Forderung ist in dem betr. Bauseintrag aufzunehmen.
Die neuen Festsetzungen der 2. Änderung des Be.-pl. sind rot umrandet.

2. Änderung des Bebauungsplanes „ROSENGARTEN“-Gemarkung Bad Vilbel

Maßstab 1:1000

Es wird hiermit bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
Katasteramt Friedberg, den 8. Juli 1985

Bearbeitet vom Stadtbaumeister Bad Vilbel im Juli 1984

Nach Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und öffentlicher Bekanntmachung vom 10.4.1985 mit Begründung offengelegt (§ 2 B.BauG)

Als Sitzung beschlossen (gem. § 10 B.BauG) durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.07.85

Genehmigt (gem. § 11 des B.BauG vom 23.6.1960)
Darmstadt, den 19.

Der genehmigte Bebauungsplan wurde gemäß § 12 B.BauG u. § 5 HGO mit § 7 der Hauptsatzung der Stadt Bad Vilbel vom 30.03.84 in der Zeit vom bis öffentlich ausgelegt. Genehmigung sowie Ort und Zeitpunkt der Auslegung wurden ortsüblich am im Bad Vilbeler Anzeiger Nr. bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am rechtsverbindlich geworden.

Bürgermeister Stadtverordnetenvorsteher